

## PREISBLATT ZUR AVBWASSERV

Gültig ab: 01.01.2025

Trinkwasser-Mengenpreis		Netto	Brutto
Der Mengenpreis für die Lieferung von Trinkwasser beträgt	Euro/m <sup>3</sup>	2,74	2,93

Grundpreis		Netto	Brutto
Der Grundpreis beträgt für Wasserzähler mit einem Spitzendurchfluss bis zu			
a) Hauswasserzähler			
Qn 2,5/Q <sup>3</sup> 4	Euro/Monat	7,10	7,60
Qn 6/Q <sup>3</sup> 10	Euro/Monat	11,83	12,66
Qn 10/Q <sup>3</sup> 16	Euro/Monat	19,43	20,79
b) Großwasserzähler			
Qn 15/Q <sup>3</sup> 25	Euro/Monat	81,65	87,37
Qn 40/Q <sup>3</sup> 63	Euro/Monat	116,30	124,44
Qn 60/Q <sup>3</sup> 100	Euro/Monat	135,45	144,93
Qn 150/Q <sup>3</sup> 250	Euro/Monat	214,73	229,76

Hausanschlusskosten (zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)		Netto	Brutto
Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bemessen sich nach der Nennweite der Hausanschlussleitung. Sie bestehen aus einem Grundbetrag (dieser beinhaltet bis zu 10 Meter Anschlussleitung) und einem Satz pro laufenden Meter für die Mehrlängen.			
Der <b>Grundbetrag</b> für die <b>Erstellung</b> des Hausanschlusses beträgt			
<u>nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung</u>			
bei einer Nennweite bis 50 DN	Euro	3.435,00	3.675,45
über 50 DN	Euro	Preis auf Anfrage	
<u>im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung</u>			
bei einer Nennweite bis 50 DN	Euro	3.067,50	3.282,23
über 50 DN	Euro	Preis auf Anfrage	

Der <b>Satz pro laufenden Meter</b> für die <b>Erstellung</b> des Hausanschlusses beträgt			
<u>nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung</u>			
bei einer Nennweite bis 50 DN	Euro/Meter	157,50	168,53
über 50 DN	Euro/Meter	Preis auf Anfrage	
<u>im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung</u>			
bei einer Nennweite bis 50 DN	Euro/Meter	75,00	80,25
über 50 DN	Euro/Meter	Preis auf Anfrage	

<b>Kosten der Trennung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (zu Ziffer 3.5 - 3.7 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Die Kosten für die <b>Trennung</b> der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz betragen bei einer Nennweite.			
bis 50 DN	Euro	2.250,00	2.407,50
über 50 DN	Euro	Preis auf Anfrage	

<b>Kosten für die Vermietung von Hydrantenstandrohren (zu Ziffer 17.2 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Einmalige Pauschale	Euro	61,00	65,27
Mietpreis	Euro/Tag	1,44	1,54
Kaution	Euro	1.000,00	

<b>Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>	
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den <b>Berechnungsquadratmetern</b> . Er beträgt je <b>Berechnungsquadratmeter</b>			
<u>bei Anschluss einer Verteilungsanlage, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,</u>			
	Euro/m <sup>2</sup>	1,55	1,66
<u>im Übrigen</u>			
74078 Neckargartach, Bernhäusle	Euro/m <sup>2</sup>	3,24	3,47
74076 Heilbronn, Neckarbogen	Euro/m <sup>2</sup>	1,63	1,74
74074 Heilbronn, Wharton-Barracks Schwabenhof	Euro/m <sup>2</sup>	0,47	0,50
74076 Heilbronn, Wohlgelegen	Euro/m <sup>2</sup>	0,75	0,80
74076 Heilbronn, Technologiepark (Fügerstraße)	Euro/m <sup>2</sup>	0,75	0,80
74078 Frankenbach, Maihalde II	Euro/m <sup>2</sup>	0,49	0,52
74078 Kirchhausen, Wittumäcker West	Euro/m <sup>2</sup>	1,17	1,25
74078 Biberach, Kehrhütte	Euro/m <sup>2</sup>	2,07	2,21
74078 Neckargartach, Böllinger Höfe	Euro/m <sup>2</sup>	0,70	0,75
74080 Böckingen, Längelter	Euro/m <sup>2</sup>	2,47	2,64
74080 Böckingen, Südlicher Fliederweg	Euro/m <sup>2</sup>	1,52	1,63
74081 Klingenberg, Schlüsseläcker	Euro/m <sup>2</sup>	3,15	3,37
74081 Horkheim, Hossäcker	Euro/m <sup>2</sup>	1,32	1,41

<b>Inbetriebsetzungskosten (zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>	
Zählersetzung	Euro	78,00	83,46
Pauschale für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Ziffer 6.3 der Ergänzenden Bedingungen	Euro	65,00	69,55

<b>Zählertausch/ Ablesung (zu Ziffer 8 und Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen)</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>	
Pauschale für jeden vergeblichen Versuch des Zählertausches/ Ablesung	Euro	65,00	69,55

<b>Verzugskosten (zu Ziffer 13 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
Bei Verzug mit Rechnungsbeträgen oder Abschlagszahlungen für die Wasserversorgung sowie Rechnungsbeträgen für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen beträgt die Pauschale für		
jede schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung	Euro	4,00
Rücklastschriftbearbeitung: Die vom Kreditinstitut erhobene Gebühr		
Nachinkasso/Direktinkasso	Euro	74,00
Gebühr für das Storno *	Euro	20,00

<b>Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung (zu Ziffer 15 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Einstellung der Versorgung	Euro	78,00	83,46
Wiederaufnahme der Versorgung **	Euro	172,00	184,04
Vergeblicher Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung	Euro	78,00	83,46

<b>Zinsen</b>
Bei Zahlungsverzug werden Zinsen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

<b>Umsatzsteuer</b>
<p>Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist zu den genannten Beträgen (Nettobeträge) die Umsatzsteuer in der jeweils rechtlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 7 %) hinzuzurechnen (Bruttobeträge). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.</p> <p>Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die oben aufgeführten, mit einer Umsatzsteuer versehenen Leistungen basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fallen und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung, egal aus welchem Grund, mit dem Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, der SWH oder seinem Rechtsnachfolger den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall wird die SWH oder sein Rechtsnachfolger dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die SWH zurückzusenden.</p>